Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/11/12 1Ob672/80, 4Ob21/12k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.11.1980

Norm

ABGB §476 Z11

Rechtssatz

Zweck einer Aussichtsdienstbarkeit ist regelmäßig die Erhaltung einer sich aus einer bestimmten örtlichen Lage ergebenden Wohnqualität für das berechtigte Gebäude oder nach den besonderen Umständen die Erhaltung des Gesamtpanoramas. Ungehinderte Sicht auf einzelne Bauwerke ist nur dann zu gewähren, wenn sich dies auf Grund ihrer Bedeutung zum Zeitpunkt der Einräumung der Dienstbarkeit oder besonderer Vereinbarung ergäbe.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 672/80
  Entscheidungstext OGH 12.11.1980 1 Ob 672/80
  EvBl 1981/83 S 268 = NZ 1982,69 = SZ 53/149
- 4 Ob 21/12k
  Entscheidungstext OGH 27.03.2012 4 Ob 21/12k
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0011568

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at